



sRS 181.8  
Nr. 18

## Leistungsauftrag

VM erfasst  
- 7. Nov. 2013  
ID 0592

Zwischen der Auftraggeberin

Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)  
vertreten durch Beat Tinner, Präsident und Roger Hochreutener, Geschäftsführer

und

der Auftragnehmerin (REPAS)

Stadt Wil

vertreten durch den Stadtrat und dieser durch die Stadtpräsidentin, Susanne Hartmann und den Stadtschreiber, Christoph Sigrist

### 1 Grundsatz

Die VSGP erteilt der Auftragnehmerin, als Dienstleisterin für die Region der VSGP

#### Wil - Uzwil

den Auftrag, in ihrem Gebiet die Regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle (REPAS) gemäss dem Konzept für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen im Kanton St. Gallen zu führen.

### 2 Inhalt und Erfüllung des Leistungsauftrags

Der Leistungsauftrag betrifft sowohl die Potenzialabklärung als auch die Arbeitsintegration sowie die Unterstützung bei der Familienzusammenführung und dem Familiennachzug.

Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Dokument „**REGIONALE POTENZIAL- UND ARBEITSINTEGRATIONSSTELLE (REPAS)** Abschnitt 9 des KOMI-Handbuches, insbesondere nach den in den Ziffern 9.4 (Leitfaden, Potenzialabklärung) und 9.5 (Integrationsplan) sowie 9.6 (Konzept Arbeitsintegration) umschriebenen Pflichtenheften, ferner nach Abschnitt 10, dem Konzept des Familiennachzuges (Vollzugsleitfaden). Ferner ist auch die Weisung des Kantons über das Reporting und die Abrechnung von Integrationsmassnahmen (Anhang II - Stand 1.1.2013) verbindlich.

Die REPAS ist im Bereich Arbeitsintegration eigentliche Koordinationsstelle zwischen Klienten, Integrationsanbietern, Sozialämtern und Arbeitgebern während der Integrationsphase. Das Jobcoaching/Bewerbungstraining gehört zum Auftrag der Stelle.

Die Auftragnehmerin erbringt diese Leistungen mit Fachpersonen, die den Anforderungsprofilen gemäss Abschnitt 9 des KOMI-Handbuchs entsprechen. Sie entscheidet selbständig über die Anstellung und eine gleichwertige Stellvertretung. Die organisatorische und fachliche Verantwortung über die Aufgabenerfüllung liegt bei ihr.

Die REPAS ist einer sozialen Institution / Beratungsstelle anzugliedern, welche die Stelle im Bereich der Migrationsfragen, Familienzusammenführung und des interkulturellen Zusammenlebens unterstützt. Diese Kooperationsverpflichtung kann unterbleiben, wenn in den eigenen Strukturen das Know-how vorhanden ist und eine gleichwertige Stellvertretung gewährleistet ist. Die Verpflichtung kann ebenfalls unterbleiben, wenn die REPAS nur einen Teilbereich des Auftrages erfüllt und die andern Themen an eine entsprechende Stelle übertragen hat (bspw. Familienzusammenführung). Im Übrigen organisiert sich die REPAS selber um kundennah und effizient den Auftrag zu erfüllen.

Die REPAS versteht sich als Dienstleister für die kommunalen Sozialämter und unterstützt diese im Bereich der Potenzialabklärungen und Arbeitsintegration sowie den übrigen Themen im Migrationsbereich und insbesondere auch im Bereich der Potenzialabklärung von unbegleiteten Minderjährigen. Entscheidungsträger bleiben die Sozialämter für die Fallführung, Programmbeschlüsse, Kostengutsprachen und Abrechnungen.

Die REPAS achtet darauf, dass die Integrationspläne respektive deren Programmkosten in der Regel nicht über den maximalen Rückerstattungsbetrag von Fr. 10'800 je Klient hinausgehen. Sind Integrationsmassnahmen angezeigt, die den maximalen Rückerstattungsbetrag übersteigen, haben die REPAS den Gemeinden die Mehrkosten transparent zu machen. Die REPAS haftet den Sozialämtern für nichtdeklarierte Mehrkosten.

Die REPAS erbringt für die Klienten auch Dienstleistungen zu Gunsten des Kantons, wenn die Entsprechenden Vereinbarungen zwischen Kanton und VS GP dies vorsehen (Bspw. Integrationsvereinbarung mit SJD). Die Entschädigung zu Gunsten der REPAS-Trägerschaften für diese Leistungen ist ebenfalls in der Vereinbarung zu regeln.

Die REPAS untereinander pflegen den fachlichen Austausch und kooperieren bei Qualifizierungsprogrammen, Sprachkursen, offenen Arbeitsstellen oder Praktikumsplätzen. Die Leitung des Austauschs und die Definition der Standards, Prozesse, Abklärungstools usw. obliegen der Auftraggeberin VS GP. Die geprüften Kurs- und Weiterbildungsangebote sowie die akkreditierten Deutschkursanbieter sind für die Integrationsmassnahmen verbindlich.

Die REPAS nehmen an den Weiterbildungs- und ERFA-Anlässen teil.

Die REPAS unterstützen einander auch gegenseitig, insbesondere im Austausch von Praktikumsplätzen, offenen Stellen, Qualifizierungsprogrammen und ähnliches. Sie fördern auch aktiv die Projekte der Gemeinden, welche über TISG (Trägerverein für Integrationsprojekte St. Gallen) angeboten werden.

### 3 Entschädigung

Die Auftragnehmerin wird für die Führung der Regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle (REPAS) entschädigt mit Beiträgen der VS GP und Assessmentbeiträgen des Kantons.

Die VS GP-Anteile werden wie folgt gegliedert und auf die REPAS-Regionen verteilt:

Fr. 150'000

Sockelbeitrag je REPAS für die Basisinfrastruktur (Fr. 25'000)

Fr. 250'000	Einwohnerbeitrag von Fr. 0.50 je Versorgungsregion für das Jobcoaching, Beratung, Stellenbörse, Weiterbildung, Reporting
Fr. 250'000	Familiennachzug, Integrationsaufgaben, Migrationsaufgaben, UMA's (Fr. 0.50 / Einwohnerbeitrag der Versorgungsregion)
Fr. 250'000	Anzahl Flüchtlingen / VA des Vorjahrs innerhalb Integrationsfrist (5-7 J)
Fr. 250'000	Aufstockung der Assessmentbeiträge für Integrationspläne und Integrationsvereinbarungen je genehmigtes Assessment

Einwohnerbeiträge und Sockelbeiträge werden im 1. Quartal ausbezahlt, die Klientenbeiträge und Assessmentbeiträge werden nach Massgabe der Fallzahlen des Vorjahres im 3. Quartal ausbezahlt. Die REPAS verpflichten sich, die entsprechenden Daten aufzuarbeiten und der Auftraggeberin die entsprechenden Finanzdaten zur Verfügung zu stellen.

Die Gelder sind zweckbestimmt zu verwenden und dürfen nicht anderweitig eingesetzt werden. Falls eine REPAS in einem Geschäftsjahr Ueberschüsse generieren kann, hat sie den Betrag zweckgebunden zurückzustellen.

Die Kantonsanteile an die Aufwände der REPAS werden vergütet mittels:

- einer Entschädigung pro Potenzialabklärung von Fr. 500.--;
- einer Uebersetzungspauschale von Fr. 300.-- pro Potenzialabklärung, wenn nötig.

Die Zahlungen erfolgen aus den Bundes-Integrationspauschalen, welche der Kanton verwaltet, nach den Richtlinien der beiden Departemente vom 1.1.2013.

#### 4 Massnahmen aufgrund der REPAS-Abklärung

Die Kosten für die Durchführung der Massnahmen aufgrund der REPAS-Abklärung gehen nicht zu Lasten der Regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle (REPAS).

Die Massnahmenverfügung erfolgt durch das Gemeindesozialamt nach dem Reportingkonzept des Kantons vom 1.1.2013.

Die REPAS und Sozialamt tauschen sich unverzüglich aus, wenn der Integrationsplan nicht eingehalten wird oder anderweitige Vorkommnisse zu verzeichnen sind, welche die Integration des Klienten oder der Klientin erschweren oder Sanktionen geprüft werden müssen.

#### 5 Reporting

Die Auftragnehmerin erstattet der VSGP vierteljährlich Bericht über die Leistungserfüllung. Sie erteilt der VSGP auf Anfrage Einsicht in die Einzelheiten der Leistungserfüllung.

#### 6 Verhandlungen über eine Anpassung des Leistungsauftrags

Die Vertragsparteien verhandeln auf Begehren einer Vertragspartei über eine Anpassung des Leistungsauftrags an veränderte Umstände. Veränderungen an den Leistungsaufträgen sind in allen Regionen umzusetzen, damit flächendeckend eine einheitliche Dienstleistung angeboten wird.

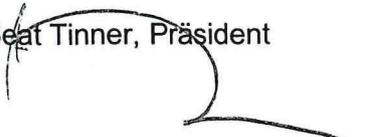
#### 7 Vertragsdauer

Die Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

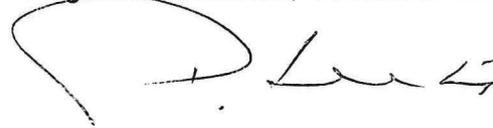
Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Jahresende gekündigt werden. Die Leistungsvereinbarung 2010 wird mit dieser Vereinbarung ersatzlos aufgehoben.

Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

Beat Tinner, Präsident



Roger Hochreutener, Geschäftsführer



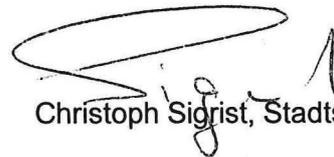
St. Gallen, den 31. Juli 2013 – Version Juli 2013

REPAS Wil - Uzwil

Stadt Wil



Susanne Hartmann, Stadtpräsidentin

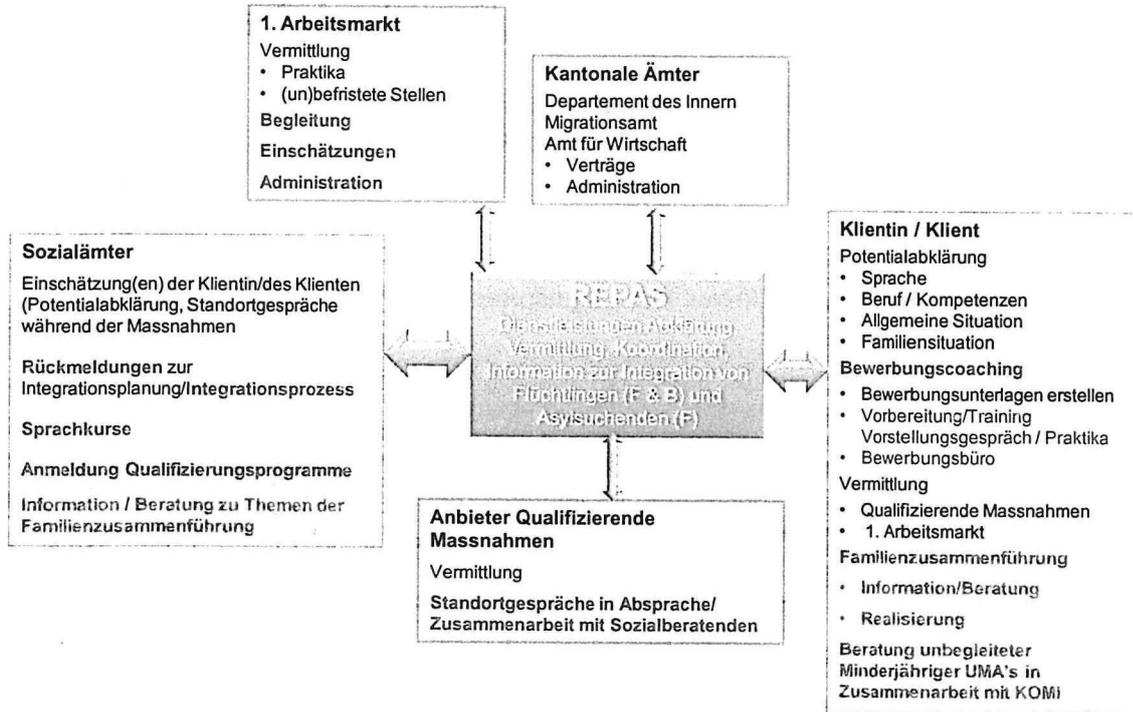


Christoph Sigrist, Stadtschreiber

Anhang I: Skizze der Dienstleistungen und Reportingsvorgaben des Kantons

## Dienstleistungen REPAS

Bisher – Intensivierung – Neu



## Anhang II

# Reporting über die Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (FL und VA-FL) sowie vorläufig aufgenommene Personen (VA) gültig ab 1. Januar 2013

## A. Rückerstattung der von den Gemeinden ausgerichteten Kosten für die Integrationsmassnahmen durch den Kanton bzw. das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG)

### 1. Bisheriger Ablauf

Der 3. Nachtrag vom 3. März 2011 ("Ablauf Kostengutsprache und Abrechnung der Integrationsplanung") wird aufgehoben.

### 2. Neuer Ablauf

Die Gemeinden melden die Personen aus der Zielgruppe nach dem positiven BFM-Entscheid bzw. nach Erhalt der Integrationsvereinbarung für vorläufig aufgenommene Personen der REPAS zur Potentialabklärung und Erstellung eines Integrationsplanes. (Vorgehen wie bisher)

Nach dessen Vorliegen entscheiden die Gemeinden über die von den REPAS vorgeschlagenen Integrationsmassnahmen und

- o leiten die Massnahmen ein, wenn diese vom Kanton/KIG gemäss Punkt 3 unterstützt werden;
- o melden Massnahmen, die nicht im Massnahmenkatalog aufgeführt sind, dem KIG mindestens 4 Wochen vor Antritt und leiten sie nach positivem Bescheid ein;
- o bezahlen die Rechnungen aller eingeleiteten Massnahmen.

Zu den vorgesehenen Terminen (vgl. Punkt 8) liefern die Gemeinden dem KIG eine EXCEL-Liste mit allen in der Abrechnungsperiode bezahlten Massnahmen inkl. Nebenkosten (Material, Reise- und Prüfungskosten) mit den relevanten Daten über Personen und Massnahme(n) gemäss EXCEL-Beispiel.

Das KIG überprüft die Abrechnung (Stichproben), bereinigt allfällige Differenzen (Berechtigung der Personen, Begrenzung der Massnahmendauer) und vergütet den Gemeinden die anerkannten Beträge.

### 3. Massnahmenkataloge

Voraussetzungen für die Rückerstattung der Kosten für Integrationsmassnahmen durch den Kanton (KIG) sind, dass die Integrationsmassnahme **im Katalog des RAV** ([http://www.awa.sg.ch/home/dienstleistungen/arbeitslose\\_und\\_stellensuchende/qualifizierung/einsatzprogramme.html](http://www.awa.sg.ch/home/dienstleistungen/arbeitslose_und_stellensuchende/qualifizierung/einsatzprogramme.html)) oder **im Katalog des KIG** (<http://www.integration.sg.ch/home/Fluechtlingsintegration/fluechtlingsintegration.html>) enthalten ist.

### 4. Massnahmen ausserhalb KIG-Katalog

Soll ein Programm/eine Massnahme/ein Ausbildungslehrgang/eine Weiterbildung besucht werden, der/die in keiner der obigen Kataloge des Kantons aufgeführt ist, meldet das Sozialamt die Massnahme dem KIG mindestens 4 Wochen vor Antritt. Das KIG prüft das Angebot bzw. die Sondermassnahme und entscheidet über die Bewilligung.

## **5. Deutschkurse**

Der Kanton (KIG) erstattet der Gemeinden die Kosten für Deutschkurse zurück. Die Kosten für Deutschkurse sind grundsätzlich nicht begrenzt. Voraussetzungen für die Rückerstattung der Kosten für Deutschkurse durch den Kanton (KIG) sind, dass der beschlossene Deutschkurs in der Datenbank des KIG (<http://www.deutschkurse.sg.ch>) enthalten ist.

## **6. Begrenzter Massnahmenumfang**

Der Kanton (KIG) erstattet der Gemeinde pro Person (FL während 5 Jahre bzw. VAFL oder VA während 7 Jahre nach Einreise in die Schweiz) für Integrationsmassnahmen (ohne Deutschkurse) grundsätzlich maximal Fr. 10'800.– für Programmkosten zuzüglich Reise und Verpflegungskosten zurück. Eine Verlängerung des Programms muss vom KIG im Voraus ausdrücklich genehmigt werden.

## **7. Bericht über vorläufig aufgenommene Personen mit Integrationsvereinbarungen**

Nach Abschluss einer Integrationsmassnahme für eine Person mit Integrationsvereinbarung stellt das Sozialamt **dem KIG (NEU)** eine Kopie des Schlussberichtes über die absolvierte Massnahme zu.

## **8. Abrechnungsperiode**

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Die Abrechnung muss spätestens bis am 15. des Folgemonats nach Abschluss des Abrechnungsquartals dem KIG per E-Mail abgegeben werden. Als Abrechnungsunterlagen sind die Excel-Liste gemäss Vorlage (siehe [www.fluechtlingsintegration.sg.ch](http://www.fluechtlingsintegration.sg.ch)), Rechnung und Einzahlungsschein einzureichen.

## **9. Rechnungsbelege**

Der Kanton ist berechtigt, zu Kontrollzwecken bei den Gemeinden Rechnungskopien der bezahlten Massnahmen einzusehen.

## **10. Offene Massnahmen per 31.12.2013**

Alle dem Kanton (Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung und Migration-samt) gegenüber noch offene Massnahmen können dem KIG entweder mit dem bisherigen Excel-Formular oder mit dem neuen Excel-Formular 2013 eingereicht werden. Um in die Jahresrechnung 2012 einzufließen, müssen sie spätestens bis am 15. Januar 2013 beim KIG eingereicht werden.

## **B. Vergütung der Kosten der REPAS für die Potentialabklärung und allfällige Übersetzungsdienstleistungen durch den Kanton (KIG)**

### **1. Pauschalen**

Der Kanton (KIG) vergütet der REPAS pro Potentialabklärung eine Fallpauschale von Fr. 500.– sowie eine Übersetzungspauschale von Fr. 300.–.

### **2. Abrechnungsperiode**

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember. Die Abrechnung muss spätestens zum 15. des Folgemonats nach Abschluss der Abrechnungsperiode **dem KIG** für alle Zielgruppen per Post und/oder E-Mail abgegeben werden. Als Abrechnungsunterlagen sind Excel-Liste, Rechnung und Einzahlungsschein einzureichen.

